

BVGer C-341/2010 vom 5. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-341_2010

FR: TAF C-341/2010 du 5 mars 2013

IT: TAF C-341/2010 del 5 marzo 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2009, mit welchem die Vorinstanz die Einsprache des Beschwerdeführers vom 15. September 2009 abgewiesen und ihre Verfügung vom 28. August 2009 betreffend amtliche Veranlagung der Beiträge für das Jahr 2008 bestätigt hat.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG; vgl. auch Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 1.4

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 1.5

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, die im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen

Übergangsbestimmungen. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VGG, des VwVG (Art. 37 VGG) sowie des ATSG. Nach Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.6

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 2.1

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen (Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AHVG).

E. 2.2

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [VFV; SR 831.111]).

E. 2.3

Gemäss Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VFV werden die Beiträge der Versicherten in Schweizer Franken für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 VFV ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen und bei nicht erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen und der Vermögensstand am 31. Dezember massgebend. Die Versicherten haben der Ausgleichskasse innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahres die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben zu liefern (Art. 14b Abs. 1 VFV; vgl. auch Rz. 4044 der Wegleitung über die freiwillige Versicherung, wonach nichterwerbstätige Beitragspflichtige ihr Renteneinkommen und/oder Vermögen durch geeignete Unterlagen [z.B. Steuerrechnungen] zu belegen haben). Die Ausgleichskasse setzt die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträgen spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres mittels Verfügung fest. Hat die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Akontozahlungen zu leisten, nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (Abs. 2).

E. 2.4

Werden die nötigen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht fristgemäss gemacht, so ist innert zwei Monaten schriftlich unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zu mahnen. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, so sind, falls bereits Beiträge in der freiwilligen Versicherung entrichtet wurden, die geschuldeten Beiträge durch Veranlagungsverfügung festzusetzen (Art. 17 Abs. 1 VFV).

E. 3

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK die Beiträge des Beschwerdeführers für die Beitragsperiode 2008 korrekt mittels amtlicher Taxation festgelegt hat.

E. 3.1

Vorliegend ist das Formular "Declaration of income and assets for the purpose of calculating contributions" (Erklärung über Einkommen und Vermögen zwecks Festsetzung der Beiträge) für das Beitragsjahr 2008 vom Beschwerdeführer am 1. Januar 2009 unterzeichnet worden (act. SAK 59c) und am 23. September 2009 bei der Vorinstanz eingegangen (act. SAK 59e). Unter Bst. B Ziffer 3.2 gab der Beschwerdeführer ein Bruttoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von CAD 28'750.- an und unter Bst. B Ziffer 3.3 als Reingewinn der Unternehmung CAD 24'917.-. Im Formular "Confirmation of salary" (Lohnbestätigung; act. SAK 59c) deklarierte die Firma "Pure Inc." für den als Direktor angestellten Beschwerdeführer Lohnbezüge von CAD 24'917.-. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, sind diese Angaben widersprüchlich, denn der Beschwerdeführer deklarierte denselben Betrag von CAD 24'917.- einmal als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und andererseits als ein solches aus unselbständig erwerbender Tätigkeit. Dem T5 Slip (act. SAK 59a) lässt sich entnehmen, dass es sich beim Betrag von CAD 28'750.- um eine Dividende handelt, welche von der "Pure Inc." an den Beschwerdeführer ausgeschüttet wurde.

E. 3.2

Gemäss Art. 4 und 5 AHVG sind nur auf dem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge geschuldet, nicht aber auf dem Vermögensertrag (BGE 122 V 178 E. 3b, BGE 134 V 297 E. 2.1). Dividenden sind grundsätzlich beitragsfreier Vermögensertrag (vgl. auch Rz. 2011 der Wegleitung des BSV über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [WML]).

E. 3.3

Bei den vom Beschwerdeführer angegebenen CAD 28'750.- handelt es sich gemäss dem T5 Slip (act. BVGer 1 Beilage 2) um einen Ertrag aus der Beteiligung des Beschwerdeführers an der Aktiengesellschaft "Pure Inc.". Dieser Ertrag ist somit als Vermögensertrag zu qualifizieren, welcher grundsätzlich nicht zum massgebenden Lohn zuzurechnen ist.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer erhielt die Dividende, da er Aktionär der "Pure Inc." ist. Der Beschwerdeführer ist jedoch nicht nur Aktionär dieser Gesellschaft sondern auch deren Direktor und damit Arbeitnehmer. Damit ging die SAK zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht nur Dividende aufgrund seiner Vermögensbeteiligung sondern auch Lohn für die Arbeitsleistung von der "Pure Inc." erhalten haben muss.

E. 3.5

Festzustellen ist, dass das vom Beschwerdeführer eingereichte Formular den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 14b VFV nicht genügt. Der Beschwerdeführer füllte das Formular widersprüchlich aus, in dem er einerseits nur Dividenden deklarierte, andererseits festhielt er sei als Direktor angestellt. Ferner hat er keine hinreichenden Angaben zum Vermögen gemacht. Er gab zwar an, kein Vermögen zu besitzen und legte eine Konkursmeldung bei (act. BVGer 1 Beilage 4). Diese gibt jedoch nicht über die Vermögensverhältnisse detailliert Auskunft und genügt daher nicht, um abschliessend feststellen zu können, ob tatsächlich kein Vermögen vorhanden ist.

E. 3.6

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seine Meldepflicht verletzt hat und die Vorinstanz zu Recht die Beiträge 2008 mittels amtlicher Veranlagung festgesetzt hat. Für die Veranlagung betreffend das Beitragsjahr 2008 hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer korrekterweise gestützt auf die Beitragsverfügung für die Beitragsperiode 2006/2007 vom 20. März 2007 (act. SAK 65) als Nichtselbständigerwerbstätigen qualifiziert, das beitragspflichtige Einkommen von damals von Fr. 41'300.- auf Fr. 48'200.- erhöht und einen Verwaltungskostenbeitrag von 3% in Rechnung gestellt (vgl. Art. 18a VFV in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung vom 11. Oktober 1972 über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV [SR 831.143.41]). Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die Höhe des festgesetzten Beitrags zu beanstanden wäre.

E. 3.7

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beitrag des Beschwerdeführers korrekt berechnet hat. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Der unterliegende Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.